

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der EngineeringNetWorld Internet Services AG  
für Beratungsleistungen**

<b>Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Umfang .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Aufklärungspflicht des AG .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Sicherung der Unabhängigkeit.....</b>	<b>2</b>
<b>6. Schutz des geistigen Eigentums – Urheberrecht – Nutzung.....</b>	<b>2</b>
<b>7. Mängelbeseitigung und Gewährleistung .....</b>	<b>2</b>
<b>8. Haftung .....</b>	<b>3</b>
<b>9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit.....</b>	<b>3</b>
<b>10. Honoraranspruch.....</b>	<b>3</b>
<b>11. Honorarhöhe .....</b>	<b>4</b>
<b>12. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahl.....</b>	<b>4</b>
<b>13. Sonstige Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>

## **Präambel**

(1) Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen“ sind integrierender Bestandteil für fachmännische Beratung von Auftraggebern (im Folgenden AG) durch die EngineeringNetWorld Internet Services AG (im Folgenden ENW).

(2) ENW ist berechtigt, den Beratungsauftrag durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.

(3) Der AG sorgt dafür, dass ENW auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ENW von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von ENW bekannt werden.

(4) Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Beratungstätigkeit von dieser informiert werden.

(5) Das Vertrauensverhältnis zwischen dem AG und ENW bedingt, dass ENW über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informiert wird.

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.2. Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom AG bestätigt werden und verpflichten gegenseitig nur in dem, in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung, angegebenen Umfang.

## **2. Umfang**

Der Umfang des Beratungsauftrages wird vertraglich vereinbart.

## **3. Aufklärungspflicht des AG**

Siehe dazu Präambel (3).

## **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

- 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter der ENW zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des AG auf Anstellung der Mitarbeiter der ENW.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums – Urheberrecht**

- 6.1. Der AG ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die im Zuge des Beratungsauftrages der ENW, seinen Mitarbeitern erstellten Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger und dergleichen nur für Auftragszwecke Verwendung finden. Insbesondere bedarf die entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen der ENW – jeglicher Art – an Dritte, der schriftlichen Zustimmung. Eine Haftung der ENW, dem Dritten gegenüber, wird damit nicht begründet.
- 6.2. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von ENW zu Werbezwecken durch den AG ist unzulässig.
- 6.3. ENW verbleibt an ihren Leistungen ein Urheberrecht.
- 6.4. Im Hinblick darauf, dass die erstellten Beratungsleistungen geistiges Eigentum der ENW sind, gilt das Nutzungsrecht derselben auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des AG und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang. Jede dennoch erfolgte Weitergabe, auch im Zuge einer Auflösung des Unternehmens oder eines Konkurses, aber auch die kurzfristige Überlassung zu Reproduktionszwecken zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.

## **7. Mängelbeseitigung und Gewährleistung**

- 7.1. ENW ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Beratungsleistung zu beseitigen. ENW verpflichtet sich, den AG hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Gewährleistungspflicht beträgt 3 Monate.
- 7.2. Der AG hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von ENW zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung.

- 7.3. Der AG hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlages der Nachbesserung für den AG zu Recht ohne Interesse ist - das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen des Punktes 8.
- 7.4. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung der ENW zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

## **8. Haftung**

- 8.1. ENW und ihre Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Beratung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. ENW haftet für Schäden nur im Falle, dass ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2. Der Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten vom Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch drei Jahre nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

## **9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit**

- 9.1. ENW verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den AG bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den AG als auch auf dessen Geschäftsverbindungen.
- 9.2. Nur der AG selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann ENW schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.
- 9.3. ENW darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des AG aushändigen.
- 9.4. Die Schweigepflicht von ENW und ihrer Mitarbeiter gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.
- 9.5. ENW ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Beratungsauftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. ENW gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses.

## **10. Honoraranspruch**

- 10.1. ENW hat als Gegenleistung zur Erbringung seiner Beratungsleistungen Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den AG.
- 10.2. Wird die Ausführung des Auftrages nach Vertragsunterzeichnung durch den AG verhindert (z.B. wegen Kündigung), so gehört ENW gleichwohl das vereinbarte Honorar.
- 10.3. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, die auf seiten ENW einen wichtigen Grund darstellen, so hat ENW nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars. Dies gilt insbesondere dann, wenn trotz Kündigung für den AG seine bisherigen Leistungen verwertbar sind.

- 10.4. ENW kann die Fertigstellung ihrer Leistung von der vollen Befriedigung seiner Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von ENW berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm zustehenden Vergütungen.

## **11. Honorarhöhe**

Die Honorarhöhe richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung des AG mit ENW.

## **12. Gerichtsstandvereinbarung und Rechtswahl**

- 12.1. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratungsleistungen zwischen ENW und dem AG ist ausschließlich das für Wien sachlich zuständige Gericht zuständig.
- 12.2. Diese AGB und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Änderungen und Ergänzungen die zwischen ENW und dem AG getroffen werden, unterstehen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des allenfalls zur Anwendung kommenden UN-Kaufrechts.

## **13. Sonstige Bestimmungen**

- 13.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist, wobei die Verwendung elektronischer Signaturen im Sinne des österreichischen Signaturgesetzes dem Schriftformgebot entspricht. Erklärungen und Mitteilungen, die nach einer diesen AGB unterliegenden Vereinbarung oder den in ihr erwähnten Anlagen zugelassen sind, bedürfen der Schriftform. Die Übertragung via Email, ist dort, wo sie nach diesen AGB vorgesehen ist, zulässig.
- 13.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.